

Verkaufsbedingungen

DER FIRMA CAMTEC SYSTEMELEKTRONIK GMBH

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma CAMTEC GmbH mit Kaufleuten, wenn und soweit diese zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
2. Mit der Auftragserteilung oder der Vertragserfüllung erkennt der Kunde diese Bedingungen auch für nachfolgende Verträge an.
Der Einbeziehung anderslautender Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Auch Schweigen, auf uns mitgeteilt anders lautende Bedingungen, bedeutet kein Einverständnis. Abweichungen von unseren Bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein. Die Annahme unserer Lieferung gilt auch bei abweichendem Auftrag des Kunden als Annahme unserer Geschäftsbedingungen.

II. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Als Gerichtsstand wird für den in 1.1 genannten Personenkreis ausdrücklich das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach vereinbart. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.
2. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß der jeweilige Vertrag - auch bei Abschluß mit einem ausländischen Kunden - dem deutschen Recht in jeder Hinsicht unterliegt.

III. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Rechtsgeschäft ist der Sitz der Firma CAMTEC GmbH, 76327 Pfinztal.

IV. Lieferung, Lieferzeit, Lieferpflicht

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab dem Herstellerbetrieb.
2. Bei einem Vertrag über die Herstellung und/oder Lieferung von Waren ist Firma CAMTEC GmbH berechtigt, im Falle der von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung, Schlechtbelieferung durch eigene Lieferer vom Vertrag zurückzutreten. Ausdrücklich wird vereinbart, daß Firma CAMTEC GmbH nicht für die Vertragstreue ihrer Lieferanten zu haften hat. Firma CAMTEC GmbH wird einen derartigen Umstand dem Kunden unverzüglich mitteilen und ihm auf Verlangen den entsprechenden Vertrag mit dem Lieferanten nachweisen. Auf Verlangen wird Firma CAMTEC GmbH die ihr aus der Nichtbelieferung durch den Lieferanten entstandenen Ansprüche an den Kunden abtreten.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber der Firma CAMTEC GmbH wegen des durch Nichtbelieferung verursachten Rücktritts vom Vertrag sind ausgeschlossen.
4. Für den Fall der höheren Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und von Firma CAMTEC GmbH unverschuldeter Umstände - insbesondere Stromausfall, Boykott, Streik, Ausfall von Computern oder Teilen davon - verlängert sich, wenn Firma CAMTEC GmbH deswegen an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert ist, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Firma CAMTEC GmbH wird dem Kunden sofort Mitteilung über einen derartigen Umstand und die vorraussichtliche Dauer der Verzögerung machen.
5. Bei Verzögerung von mehr als 20 Arbeitstagen ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht Firma CAMTEC GmbH zu, wenn die Vertragserfüllung aus den obengenannten Gründen unmöglich oder unzumutbar wird. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber der Firma CAMTEC GmbH wegen Verzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen.
6. Im Falle des Verzuges von Firma CAMTEC GmbH sind Schadensersatzansprüche - soweit Firma CAMTEC GmbH oder ihre leitenden Angestellten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz treffen - auf die Auftragssumme begrenzt.

V. Zahlungsbedingungen

1. Vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum abzugsfrei bei Firma CAMTEC GmbH eingehend - fällig und zahlbar. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Kunde zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt.
2. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber. Auch die Diskontierung, Prolongation oder Weitergabe von Wechseln oder Schecks gilt nicht als Erfüllung. Spesen, Steuern und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Firma CAMTEC GmbH behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen unbedingten Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindung vor.
2. Zahlungen durch Wechsel oder Scheck beseitigen den Eigentumsvorbehalt nicht - dies gilt auch für den Fall, daß eine Wechselzahlung refinanziert wird.
3. Zum Weiterverkauf und zur Weiterverarbeitung gelieferte Ware darf im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußert und -nicht verarbeitet werden.
4. Im Fall der Be- und Weiterverarbeitung steht Firma CAMTEC GmbH das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis von Vorbehaltsware zum Wert der Be- und Verarbeitung zu. Sind mehrere Waren, welche unter Eigentumsvorbehalt stehen, verarbeitet, steht der Firma CAMTEC GmbH das Miteigentum im Verhältnis der Rechnungsbeträge der Vorbehaltsware zu den Rechnungsbeträgen der anderen verarbeiteten Waren zu.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt, die durch den Verkauf der Vorbehaltsware entstandenen Forderung mit allen Nebenrechten an Firma CAMTEC GmbH ab. Bei Veräußerung nach Verarbeitung tritt anstelle dieser Forderung eine Teilforderung entsprechend in Ziffer VI.4 getroffenen Regelung.
6. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt.
7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kunde verpflichtet, den Kaufgegenstand an Firma CAMTEC GmbH zurückzugeben, bzw. zu dulden, daß Firma CAMTEC GmbH den Kaufgegenstand an sich nimmt. Der Kunde erklärt sich schon jetzt, unter Verzicht auf sein Hausrecht, mit der Wegnahme einverstanden. Eine Inbesitz- und Rücknahme unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern erfolgt zunächst sicherungshalber.

VII. Gewährleistungs- und Prüfungspflichten

1. Der Kunde hat die erstellten Fertigungsunterlagen vor Verwendung für die Herstellung - auch wenn diese vertragsgemäß durch die Firma CAMTEC GmbH vorgenommen wird - auf ihre Richtigkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen. Bei der Prüfung zutage tretende Mängel hat der Kunde unverzüglich gegenüber der Firma CAMTEC GmbH anzuzeigen.
2. CAMTEC GmbH leistet Gewähr für die bei der Übergabe der Ware bzw. der Abnahme des Werkes vorhandenen Mängel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die Mängelbeseitigung durch Firma CAMTEC GmbH erfolgt durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
 - b) Sofern Mängel an einem Produkt eines Drittlieferanten, Herstellers auftreten, tritt Firma CAMTEC GmbH schon jetzt ihre sämtlichen vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Drittlieferanten - Hersteller - an den Kunden ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Die Firma CAMTEC GmbH ist insoweit von der Mängelbeseitigung freigestellt, als die Drittfirma den Mängelbeseitigung bereit und in der Lage sind. Ansonsten hat die Firma CAMTEC GmbH Gewährleistung gemäß Ziffer 2a zu leisten.
 - c) Der Besteller hat für den Fall, daß Firma Camtec GmbH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung schuldhaft verstreichen läßt, oder für den Fall der Unmöglichkeit der Mängelbeseitigung, alternativ das Recht den Vertrag zu wandeln oder den Kaufpreis/Werklohn zu mindern. Weitere Ansprüche des Kunden auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz - auch wegen Nichterfüllung des Nachbesserungsanspruches selbst - sind ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche insoweit, als Firma CAMTEC GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ebenso wird ausgeschlossen, Ansprüche auf Schadensersatz für Schäden, welche nicht an der Sache oder dem Werk selbst entstanden sind. Weiter sind ausgeschlossen, Schadensersatzansprüche aufgrund von Firma CAMTEC GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretenen Fehlern bei der Nachbesserung, sofern Firma CAMTEC GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VIII. Schadenersatz

1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Verzug oder Nichterfüllung, sowie wegen positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsschluß sind ausgeschlossen, soweit Firma CAMTEC GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Im gleichen Umfang sind Schadensersatzansprüche aufgrund außervertraglicher Haftung ausgeschlossen.
3. Ausgeschlossen sind auch Schadensersatzansprüche aufgrund während des Verzugs von Firma CAMTEC GmbH eintretender Unmöglichkeit der Leistung (§ 287 BGB), sofern Firma CAMTEC GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

IX. Urheberrecht

Firma CAMTEC GmbH behält an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit diese urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.